

Markolf Schmidt

- Rechtsanwalt -

Tätigkeitsschwerpunkt: Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Markolf Schmidt • Weender Landstr. 6 • 37073 Göttingen



Staatsanwaltschaft Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Str. 100

20355 Hamburg

vorab per Fax: 040/ 42843 – 43 87

Original folgt per Post

Markolf Schmidt
- Rechtsanwalt -

Weender Landstr. 6
37073 Göttingen

vertretungsberechtigt bei allen Amts-,
Land- und Oberlandesgerichten

Telefon 05 51-504 297-91
Telefax 05 51-504 297-97

Termine nach Vereinbarung
Bürozeiten: Mo. bis Fr.: 09:30 Uhr - 12:00 Uhr
sowie Mo., Di., und Do.: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

St.-Nr.: 20/141/11450

BdKA e. V. ./ Peter Knöpfel

28. März 2008
4139/08MS07 ms
(bitte stets angeben)
D1/2725

Strafanzeige

des Bund der Kapitalanleger e.V., Bahnhofstraße 15, 66564 Ottweiler

gegen

Herrn Dipl.-Kfm. Dipl.-Volkswirt Peter Knöpfel, c/o Treugarant AG, Hallerstraße 76, 20146 Hamburg

wegen des Verdachts des Betruges und der Untreue

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der nachfolgend geschilderten Angelegenheit legitimiere ich mich unter Vorlage einer mir vorab per Mail erteilten Vollmacht für die Vertretung der Interessen des o. g. Anzeigenerstatters. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird zudem anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrage meiner Mandantschaft stelle ich

Strafanzeige

bzw. Strafantrag gegen Herrn Dipl.-Kfm. Dipl.-Volkswirt Peter Knöpfel, namentlich wegen des Verdachts des Betruges und der Untreue sowie aller sonstigen in Betracht kommenden Strafvorschriften.

Zur Begründung der Strafanzeige verweise ich auf den folgenden Sachverhalt.

Der Bund der Kapitalanleger ist ein eingetragener Verein aus Ottweiler bei Saarbrücken, der sich – insoweit auch als gemeinnützig und verbraucherschützend anerkannt – auf dem Gebiet des Anlegerschutzes betätigt.

Also solcher hat der Verein viele Mitglieder, welche zu den geschädigten Anlegern der nachfolgend geschilderten „Göttinger Gruppe“ gehören.

Der in Hamburg dienstansässige o. g. Herr Knöpfel ist ausweislich der Angaben auf seinem Briefkopf Steuerberater und vereidigter Buchprüfer sowie Rechtsbeistand und als Insolvenzverwalter tätig. Im vorliegenden Sachverhalt geht es um seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter der „Securenta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG“, der Kerngesellschaft der sog. „Göttinger Gruppe“.

Das Insolvenzverfahren des AG Göttingen wurde mit dessen Beschluss vom 14.06.2007 noch zu dessen AZ. 74 IN 228/07 eröffnet. Mittlerweile lautet das Aktenzeichen des AG Göttingen 74 IN 222/07.

Der Eröffnungsbeschluss vom 14.06.2007 und weitere Dokumente aus dem Insolvenzverfahren sind im Internet unter www.securenta-insolvenzverwaltung.de abrufbar.

Die Securenta

Die eben genannte „Securenta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG“, die nachfolgend nur noch als Securenta bezeichnet wird, ist bzw. war die Kerngesellschaft der sog. „Göttinger Gruppe“. Die Securenta hat in dieser Funktion seit Anfang der 90er Jahre maßgeblich am Aufbau und der Durchführung eines u. E. betrügerischen Kapitalanlagebetrugsystems im Bereich des sog. „Grauen Kapitalmarkts“ mitgewirkt.

Dieses System sah so aus, dass man Kleinanlegern anbot, über Einmal- oder Ratenbeteiligungen sich in Form einer atypisch stillen Gesellschaft an der Securenta und anderen, später zumeist auf die Securenta verschmolzenen Anlagegesellschaften der „Göttinger Gruppe“ am Konzept der sog. „SecuRente“ zum Zwecke der Altersvorsorge und anderen sicheren Anlagezwecken zu beteiligen und gleichzeitig in der Einzahlungsphase Steuervorteile zu genießen und – teilweise, bei sog. Einmaleinlagen Typ EK1 – sogleich gewinn unabhängige Entnahmen zu ziehen. Bei Rateneinlagen des Typs „EK8“ war vorgesehen, dass der Anleger sein Zahlungsverprechen an die Gesellschaft in Monatsraten über einen Zeitraum bis hin zu 480 Monaten (40 Jahren) erfüllt.

Bei Einmaleinlagen Typ EK1 mit sofortiger Entnahmeberechtigung blieb der Anleger in derselben Anlagegesellschaft verhaftet, bei Rateneinlagen Typ EK8 und Einmaleinlagen Typ EK7 – beide ohne sofortige Entnahmeberechtigung – erteilte der Anleger der Erstbeteiligungsgesellschaft eine Vollmacht, aufgrund derer der Anleger nach Ablauf einer Frist von 2 bis 3 Jahren jeweils in Folgegesellschaften wechselte (sog. „Steigersystem“ der „Göttinger Gruppe“) und seine Raten (EK8) fortan an die jeweils nachfolgenden Gesellschaften zahlte resp. seine Entnahmen aus der EK7- Beteiligung aus der Erst- an die Folgebeteiligungsgesellschaften flossen. Zeitgleich wurde dem Anleger seine jeweils bisherige Zahlungsverpflichtung an die jeweilige Vorgängergesellschaft erlassen.

Bei den atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligungen der Göttinger Gruppe handelt es sich um äußerst riskante Anlagemodelle, welche zum Zwecke der Altersvorsorge in keiner Weise geeignet sind, als solche aber über von der „Göttinger Gruppe“ beauftragte Vertriebsgesellschaften und

Einzelvermittler auf Basis seitens der „Göttinger Gruppe“ erteilten Schulungen an Privatanleger vermittelt wurden.

Die fehlende Geeignetheit hat der zweite Senat des Bundesgerichtshofs in mehreren rechtskräftigen Entscheidungen gegen die Securenta und deren Dachgesellschaft „Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding GmbH & Co. KG a.A.“ festgestellt, so z. B. mit seinen Urteilen vom 21.03.2005 (AZ. II ZR 124/03, 140/03, 149/03, 157/03 und 180/03, 310/03; abzurufen unter www.Bundesgerichtshof.de durch Eingabe von Datum und Aktenzeichen in die Suchmaschine der Rubrik „Entscheidungen“), und die Securenta und die Dachgesellschaft zum Schadenersatz verurteilt.

Das Insolvenzverfahren

Her Knöpfel wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 14.06.2007 mit der Eröffnung über das Insolvenzverfahren der im Handelsregister des AG Göttingen unter 6 HRB 1678 eingetragenen „Securenta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG“, Merkelstraße 3, 37085 Göttingen zu deren Insolvenzverwalter bestellt.

Der Eröffnungsbeschluss des AG Göttingen über das Insolvenzverfahren der Securenta AG vom 14.06.2007 ist im Internet unter www.securenta-insolvenzverwaltung.de abrufbar.

Die Dachgesellschaft der Göttinger Gruppe, die „Göttinger Gruppe Vermögens und Finanzholding GmbH & Co. KG a. A.“ ist aufgrund eines Eigenantrages bei AG Berlin-Charlottenburg ebenfalls insolvent. Dortiger Insolvenzverwalter ist Herr RA Prof. Rolf Rattunde aus der Kanzlei Leonhardt, Westhelle und Partner in Berlin.

Am 25.03.2008 fand im Verfahren der Securenta beim Amtsgericht Göttingen ein Termin statt, in dem Herr Knöpfel über das Verfahren Bericht erstattete.

Herr Knöpfel legte seinen Bericht im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Securenta AG vor, welcher dieser Strafanzeige als Anlage beigelegt wird.

Er gibt dort die Summe der abgeschlossenen Beteiligungsverträge inkl. noch laufender Raten-sparverträge Typ EK8 mit 2,4- 2,5 Milliarden (!) Euro an, wovon die Anleger ca. 900 Millionen Euro eingezahlt haben. An Barmitteln seien bei seinem Amtsantritt nur ca. 1 Million Euro vorhanden gewesen.

Im o. g. Termin legte er dar, dass die Securenta AG das Geld der Anleger niemals in nennens-werten Umfang investiert hat.

Insoweit führt er auch in seinem Bericht auf Seite 29 aus, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vertriebskosten – die auf Seite 28 unten mit 22 – 23% der vereinnahmten Beträge der Anleger angegeben sind – auf die Zeichnungssumme gerechnet wurden und gezahlt wurden, festzustellen sei, dass von dem Geldeingang iHv. rund EUR 900 Millionen (!) Vertriebs-kosten iHv. ca. EUR 550 Mio. abgeflossen sind und dass für das laufende Geschäft und Investitionen lediglich rund EUR 350 Mio. zur Verfügung standen.

Bereits auf Seite 29 oben legte er dar, dass die Akquisiteure gehalten waren, einen hohen Satz Einmalanleger zu akquirieren, da sonst die Vertriebskosten nicht hätten aufgebracht werden können. Die Einmalanleger waren vertragsgemäß verpflichtet, ihr Agio sofort in voller Höhe zu erbringen.

In diesem Zusammenhang bezeichnete Herr Knöpfel das System der Göttinger Gruppe, deren Hauptgesellschaft die Securenta war, als „Schneeballsystem“.

Er führte hierzu aus, dass das System der Securenta von deren Initiatoren nur geschaffen worden war, um sich über diese Kostenlast (Vertriebskosten) die eigenen Taschen zu füllen.

Auf Seite 59 des Berichts führt er aus, dass das System der Göttinger Gruppe nicht weiterbetrieben werden konnte.

In seinen Erläuterungen zum Bericht im o. g. Termin vom 25.03.2008 führte er in diesem Zusammenhang auch aus, dass die Securenta spätestens seit 2004 „von der Hand in den Mund gelebt habe“, indem Verbindlichkeiten ohne Investitionstätigkeit aus eingezahlten Geldern der Anleger bedient wurden.

Sinngemäß bezeichnete er das System als betrügerisch und die mit den Anlegern geschlossenen Verträge als nichtig.

Diese Aussagen können notfalls zeugenschaftlich belegt werden und ergeben sich im übrigen auch aus dem im o. g. Termin vorgelegten Bericht des Insolvenzverwalters.

Es ist davon auszugehen, dass dem Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Nachforschungen und Einsichtnahmen in die Akten der Gemeinschuldnerin auch bekannt wurde, dass die Vertriebsgesellschaften und Einzelvermittler seitens der Göttinger Gruppe und insbesondere der Securenta gezielt darauf geschult wurden, deren riskante Anlagen als Altersvorsorge zu vermitteln.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Herr Knöpfel die Anleger der Göttinger Gruppe nicht postalisch darüber informiert hat, dass sie ihre Forderungen zur Insolvenzmasse anmelden müssen und somit erst recht nicht dazu aufgefordert hat, dies zu tun.

Der Tatvorwurf gegen den Insolvenzverwalter

Wie ausgeführt hat der Insolvenzverwalter dargelegt, dass das System der Securenta AG betrügerisch war und die Beteiligungsverträge nichtig.

Trotzdem hat er auf Nachfrage der Gläubigerversammlung im o. g. Termin eingeräumt, dass er die Raten der Anleger Typ EK8 weiter einzieht, soweit diese Anleger die entsprechenden Einzugsermächtigungen nicht gekündigt haben.

Hierin sieht meine Mandantin den Tatvorwurf des Betruges gem. §§ 263 ff StGB und auch der Untreue gemäß § 266 StGB begründet.

Zwar hat ein Insolvenzverwalter kraft Amtes und durch Auftrag des Gerichts dafür zu sorgen, die Forderungen der Insolvenzmasse beizutreiben.

Wer aber wie Herr Knöpfel richtig und zutreffend erkennt, dass die Beteiligungsverträge der Securenta AG auf einem betrügerischen System beruhen und sie selbst als rechtsgrundlos ansieht, hat keine rechtliche Handhabe, die genannten Forderungen noch einzuziehen.

Vielmehr dürfte ein solches Verhalten u. U. geeignet sein, den Tatbestand des Betruges und der Untreue zu verwirklichen.

Denn der Insolvenzverwalter erregt u. E. durch sein Verhalten des weiteren Forderungseinzugs einen **Irrtum** bei den Anlegern dergestalt, dass diese davon ausgehen, nach wie vor zahlungs-

verpflichtet zu sein, was sie nach seinen eigenen Aussagen – über die er sie aber nicht informiert hat - nicht sind. Durch dieses Verhalten **täuscht** er die Anleger über eine de facto nicht mehr bestehende Zahlungsverpflichtung. Durch die weiteren Ratenzahlungen kommt es zu einer **Vermögensverschiebung** und auch zu einem **Vermögensschaden** der Anleger, denn es ist angesichts der obigen Ausführungen nicht davon auszugehen, dass die Anleger über die Insolvenzquote nennenswerte Rückflüsse aus ihrem gezahlten Geld zu erwarten haben.

Hier kommt erschwerend hinzu, dass Herr Knöpfel die Anleger nicht einmal als Gläubiger der Insolvenzmasse iSd. § 38 InsO ansieht, sondern ihnen nur einen Nachrang iSd. § 39 InsO einräumt. Unabhängig davon, ob diese Auffassung richtig oder falsch ist, führt sie jedenfalls dazu dass die – de facto nicht zahlungspflichtigen – Anleger weiteres Geld verlieren, denn alles, was sie jetzt noch zahlen, geht bei der Verteilung der Insolvenzmasse an erstrangige Gläubiger.

Da Herr Knöpfel wie ausgeführt de facto eingeräumt hat, dass für seine Handlungsweise keine rechtliche Handhabe vorliegt, handelt er u. E. auch vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht zugunsten der Insolvenzmasse.

Mithin ist u. E. der Tatbestand des Betruges erfüllt.

Als Einzugsermächtigter Insolvenzverwalter sieht meine Mandantin durch Herrn Knöpfel auch eine **Vermögensbetreuungspflicht** iSd. § 266 StGB verletzt.

Herr Knöpfel hat im Sinne dieses Tatbestandes durch das AG Göttingen einen behördlichen Auftrag erhalten, die Vermögensinteressen der Insolvenzmasse und damit auch der geschädigten Anleger zu wahren. Durch sein o. g. vorsätzliches Verhalten hat er diese Vermögensbetreuungspflicht nach Auffassung meiner Mandantin verletzt und u. E. im übrigen durch die weitere Nutzung der erteilten Einzugsermächtigungen auch eine entsprechende Vermögensverfügungsmacht iSd. § 266 StGB missbraucht.

Aus diesen Gründen stelle ich namens meiner Mandantschaft Strafantrag gegen Herrn Knöpfel.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass der o. g. Insolvenzverwalter der Göttinger Gruppe Holding, Herr RA Prof. Rolf Rattunde auf die weitere Inanspruchnahme der Anleger verzichtet.

Ich bitte höflich um Mitteilung des Aktenzeichens des Verfahrens und über die Entscheidung der StA ob des weiteren Verfahrenfortganges.

Für Rückfragen oder ergänzende Informationen stehe ich jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Rechtsanwalt